

**Stellungnahme Nr. 60
Dezember 2025
Registernummer: 25412265365-88**

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Mitglieder des AS Strafrecht (Strauda)

RAin Dr. Carolin Arnemann
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente (Berichterstatter)
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Dominik Brodowski (Berichterstatter)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke

RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott (Berichterstatterin)
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der neben Vertretern aus Bundes- und Landesministerien und der Justiz auch Vertreter der Anwaltschaft¹ mitgewirkt haben, hat seit dem Frühjahr 2021 unter Führung des damaligen Bundesministeriums der Justiz (BMJ) intensiv an einer möglichen Reform des Rechtshilferechts gearbeitet. Eine inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in seiner Gesamtheit war und ist aus mehreren Gründen unabdingbar. Die Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und internationalen Einrichtungen wächst. Neue unionsrechtliche Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen müssen umgesetzt oder durchgeführt werden, um eine wirkungsvolle grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich mit Blick auf das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus den im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachten Kritikpunkten. Weiteres Kernziel eines „Ablösungsgesetzes“ für das geltende IRG ist die Vereinfachung und praxistaugliche Systematisierung des Gesetzesaufbaus, denn das geltende IRG stammt aus einer anderen Zeit zwischenstaatlicher Zusammenarbeit im Rechtshilferecht und ist für nicht spezialisierte Rechtsanwender kaum noch handhabbar. Vor allem aber ist die Absicherung der subjektiven Rechte und eines effektiven Rechtsschutzes der betroffenen Individualpersonen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des EuGH unabdingbar.

Im Jahr 2024 hat das damalige BMJ einen (ersten) Referentenentwurf in die Länder- und Verbändebeteiligung gegeben. Der Referentenentwurf griff wesentliche Forderungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf und schlug ein deutlich anwendungsfreundlicheres und damit für die Praxis handhabbares Gesetz als die aktuelle Gesetzesfassung vor. Zu diesem Referentenentwurf hatte u.a. die Bundesrechtsanwaltskammer im November 2024 Stellung genommen,² den Gesetzesentwurf im Wesentlichen begrüßt und einzelne Anpassungen vorgeschlagen.

Das BMJV hat, nach Konsultationen mit den Bundesländern und Verbänden, nun einen überarbeiteten Entwurf eines Referentenentwurfs vorgelegt. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass die Reform des IRG damit zu einem zeitnahen Abschluss gebracht werden soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt weiterhin ausdrücklich die Schaffung eines neu strukturierten IRG und nimmt zu dem nunmehr vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung³, wobei der Hauptkritikpunkt in dem ursprünglich als wesentlich betrachteten, nunmehr in der aktuellen Fassung des Entwurfs jedoch als weitgehend gescheitert zu betrachtenden Vorhaben der Schaffung effektiven Rechtsschutzes liegt. Dies betrifft insbesondere den minimierten Rechtbehelf gem. § 84 und § 161 IRG-RefE, aber etwa auch das in dem neuen Entwurf stark eingeschränkte Recht auf persönliche Anhörung nach §§ 76 Abs. 2 und 80 Abs. 3 IRG-RefE und die damit systematisch verbundene Rückkehr zur besonders kritischen Vermengung von Haft- und Zulässigkeitsentscheidung. Neben den nachfolgenden

¹ Für die BRAK haben mitgewirkt: Rechtsanwältin Stefanie Schott und Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt.

² BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, abrufbar unter:

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-83.pdf.

³ Der RefE war zuletzt Gegenstand der 253. Sitzung des Strauda in Berlin am 21./22. November 2025.

Ausführungen verweisen wir im Übrigen auf die BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024 und die dortigen Ausführungen:

Im Einzelnen:

I. Unzureichendes Rechtsmittel nach § 11 IRG-RefE

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits mit Stellungnahme 83/2024 zu der Regelung des § 11 IRG-RefE kritisiert, dass es mit einem effektiven Rechtsschutz unvereinbar ist, dass bei belastenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts zur Bestellung eines Rechtsbeistands kein Rechtsmittel oder wenigstens ein sonstiger Rechtsbehelf vorgesehen ist.⁴ Die Vorschrift ist in dem nun vorgelegten Entwurf unverändert geblieben, so dass diese Kritik erneut zu erheben ist.

II. Neuregelung der Vorschriften zur Auslieferung (§ 50 ff. IRG-RefE)

1. ne bis in idem

Begrüßenswert ist, dass der RefE weiterhin versucht, eine Mehrfachverfolgung zu vermeiden. Allerdings bürdet er der verfolgten Person in §§ 36 Abs. 2, 64 Abs. 2 Nr. 1 und 2 IRG-RefE für den Fall, dass die Gefahr der Mehrfachverfolgung besteht, eine Darlegungspflicht auf. Jedenfalls dann, wenn die Strafverfolgungsbehörden anderweitig positive Kenntnis einem solchen Verfahrenshindernis erlangt haben oder ihnen solche Informationen ohne Weiteres zugänglich sind, muss das Rechtshilfehindernis ebenfalls greifen. Dies muss in geeigneter Weise im Gesetzestext klargestellt werden.

2. Auslieferungshindernis bei Abwesenheitsurteil

Innerhalb der EU ist Deutschland kraft Europarechts daran gebunden, Abwesenheitsurteile, die gewissen menschenrechtlichen Mindeststandards genügen, anzuerkennen. Hinsichtlich Entscheidungen aus Nicht-EU-Ländern sollte hingegen, da diesen gegenüber nicht dasselbe hohe Vertrauen angezeigt ist, zumindest ein fakultatives Auslieferungshindernis bestehen, um diesem unterschiedlichen Vertrauensstandard Rechnung zu tragen. Daher sollte § 53 Abs. 2 IRG-RefE wieder von einer Muss- zu einer Kann-Bestimmung herabgestuft werden.

Darüber hinaus ist die dem § 53 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RefE im europarechtlichen Kontext entsprechende Vorschrift des § 153 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RefE europarechtswidrig. Denn § 153 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RefE erlaubt in der aktuell vorgesehenen Fassung die Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen in Erweiterung der europarechtlich vorgesehenen Ausnahmen auch dann, wenn sich die verfolgte Person dem Verfahren durch Flucht entzogen hat. Das steht im Widerspruch zu den deutlich engeren Voraussetzungen des § 153 Abs. 2 Nr. 1 IRG-RefE (bzw. des wortgleichen § 53 Abs. 2 Nr. 1 IRG-RefE). Dazu wird auf die Kritik zu § 153 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RefE (siehe dazu unten, Anmerkung III.5) verwiesen. Der inhaltliche Widerspruch besteht hier in gleicher Weise. Wenn die Vorschrift im europäischen Kontext aufzugeben ist, so sollte sie erst recht im Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten nicht gelten.

3. Optimierungsbedarf bei der Auslieferungshaft (§§ 60 ff. IRG-RefE)

Weder zur Beschränkung der Haft auf das notwendige Maß, noch zur Effektivierung der Verfahren trägt bei, dass § 61 Abs. 2 IRG-RefE in Abweichung von der geltenden Gesetzesfassung des § 16 Abs. 2 IRG und auch zu der im vorausgegangenen Entwurf vorgesehenen Frist von bis zu zwei Monaten,

⁴ BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, s. dort S. 6 f.

nunmehr eine Frist von drei Monaten zulässt, bis die Auslieferungsunterlagen eingegangen sind. Wie und aus welchen Gründen es nun zu dieser Ausdehnung der Frist gekommen ist, ist für die Bundesrechtsanwaltskammer nicht nachvollziehbar. Vergleichbares gilt zu § 72 Abs. 3 IRG-RefE, demzufolge das Oberlandesgericht nach einer vorläufigen Festnahme nun 21 statt 14 Tage Zeit bekommen soll, um über den Vollzug der Auslieferungshaft zu entscheiden. Eine dreiwöchige Frist allein für die Entscheidung über den Haftvollzug ist unangemessen lang und für den Betroffenen unzumutbar. Das gilt auch im Vergleich zu anderen Fristen: Während dem Rechtsbeistand äußerst kurze Fristen zugemutet werden, soll dem Gericht für die Entscheidung über die Haft eine vergleichsweise lange Frist eingeräumt werden.

4. Mündliche Anhörung durch das OLG auf Antrag der verfolgten Person (§§ 76 Abs. 2 und 80 Abs. 3 IRG-RefE)

a) Mündliche Anhörung sowohl im Haft- als auch im Zulässigkeitsverfahren

Gegenüber dem Vorentwurf neu ist § 76 Abs. 2 S. 3 IRG-RefE, in dem der Anspruch der verfolgten Person – ohnehin nur auf Antrag – auf Anhörung durch das Oberlandesgericht im Rahmen der Haftprüfung wie folgt beschränkt wird:

„Wurde bereits eine mündliche Anhörung durch das Oberlandesgericht durchgeführt, kann es [den] nach Satz 1 gestellten Antrag abweisen.“

Ähnlich formuliert § 80 Abs. 3 des IRG-RefE für das Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung:

„Es kann den Antrag abweisen, wenn es die verfolgte Person bereits vernommen oder eine mündliche Anhörung durchgeführt hat.“

Damit sieht der IRG-RefE nur noch eine einmalige Pflicht zur Anhörung durch das Oberlandesgericht vor, ohne danach zu differenzieren, ob es um eine Haftprüfung oder das Verfahren zur Zulässigkeitsentscheidung geht. Damit wird die im vorausgehenden Entwurf vorgesehene klare Trennung zwischen Haftprüfung und Auslieferungsverfahren wieder aufgegeben. Diese Trennung ist jedoch sinnvoll und notwendig, da es sich der Sache nach um zwei verschiedene Verfahrensgegenstände handelt. Denn die Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung (die im Wesentlichen von den Gegebenheiten im Ersuchenden Staat abhängt) und die Prüfung der Notwendigkeit der Anordnung von Auslieferungshaft (bei der es im Wesentlichen um den Haftgrund der Fluchtgefahr und persönliche Umstände des Betroffenen geht) haben gänzlich unterschiedliche Prüfungsgegenstände. Folglich kann z.B. die Auslieferung zulässig sein, die Anordnung von Haft jedoch unverhältnismäßig oder mangels Haftgrund unzulässig. Hinzu treten die Fragen – verfassungsrechtlich geboten zu beachten – einer Außervollzugsetzung gemäß § 75 IRG, welche typischerweise im Rahmen einer mündlichen Anhörung zu erörtern sind; dieses Antragsrecht darf nicht nur für den „Preis“ des Verlusts einer weiteren mündlichen Anhörung zu Fragen der Zulässigkeit einer Auslieferung existieren. Grundsätzlich ist es nicht zu erklären, dass sich bei Freiheitsentziehungen durch Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren ein dichtes Rechtsschutzsystem (§§ 117 ff. StPO) bewährt hat, während umgekehrt die bisherige Praxis der Oberlandesgerichte belegt, dass eine mündliche Haftprüfung nur in absoluten Ausnahmefällen überhaupt durchgeführt wurde; hier bedarf es dringend einer Normalisierung der Praxis für Haftentscheidungen in Auslieferungs-, Übergabe- und Überstellungsfällen. Um den Wunsch der Gerichte nach einer Begrenzung der durchzuführenden Anhörungen einerseits und das sachlich gerechtfertigte Interesse des Betroffenen an einer persönlichen Anhörung durch das über sein Schicksal entscheidende Gericht andererseits in Ausgleich zu bringen, schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer vor, für beide Fragen jeweils einen einmaligen Anspruch auf persönliche

Anhörung nach Antrag einzuräumen und weitere Anhörungen – wie bereits in dem Entwurf vorgesehen – in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

Dafür schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer als Kompromiss folgende Formulierung der genannten Vorschriften vor, wobei in der Begründung zusätzlich klargestellt werden sollte, dass in beiden Fällen mindestens eine Anhörung auf Antrag durchgeführt werden muss:

§ 76 Abs. 2 S. 3 IRG-RefE:

„Wurde bereits eine mündliche Anhörung nach S. 1 durch das Oberlandesgericht durchgeführt, kann es den erneut gestellten Antrag abweisen.“

§ 80 Abs. 3 IRG-RefE:

„Es kann den Antrag abweisen, wenn es die verfolgte Person bereits nach Abs. 2 S. 1 vernommen oder eine mündliche Anhörung nach S. 1 durchgeführt hat.“

b) Notwendiges Einverständnis zur Anhörung „remote“ durch Bild-Ton-Übertragung

Nach § 80 Abs. 3 S. 1 IRG-E ist die verfolgte Person auf ihren Antrag hin durch das Oberlandesgericht mündlich anzuhören. Dies kann in bestimmten Fällen ausnahmsweise ohne persönliche Anwesenheit der verfolgten Person im Wege einer audiovisuellen Übertragung erfolgen. Dazu wurde im Vorentwurf noch das Einverständnis der verfolgten Person vorausgesetzt (so § 80 Abs. 3 S. 2 IRG-E). Demgegenüber ist die Bild-Ton-Übertragung nach dem neuen Entwurf auch möglich, wenn große Entfernung, eine Krankheit der verfolgten Person oder andere sog. nicht zu beseitigende Hindernisse einer Teilnahme vor Ort entgegenstehen (§ 80 Abs. 3 S. 3 IRG-E; vgl. auch Begründung S. 312). Die Bundesrechtsanwaltskammer erkennt ein mögliches Bedürfnis für eine Ausnahmen im Falle von praktischen Schwierigkeiten, die einer Durchführung der persönlichen Anhörung vor Ort entgegenstehen, an. Auf § 118 a Abs. 2 StPO wird verwiesen. Allerdings müssen diese Ausnahmen als solche sehr restriktiv gehandhabt werden, so dass z.B. „eine große Entfernung“ nicht bereits deshalb zu befahren ist, weil sich die in dem Gerichtsbezirk zuständige Haftanstalt räumlich weiter entfernt befindet. Hier liegt ein substantieller Unterschied zur Haftprüfung (regelmäßig) vor dem Amtsgericht gemäß §§ 118, 118 a StPO, denn die zuständigen Amtsgerichte liegen typischerweise nahe zur JVA, im Unterschied zu manchen Oberlandesgerichten. Die verlässlichste Form der Absicherung des Rechts auf mündliche Anhörung ist, wenn das Einverständnis der betroffenen Person für etwaige Ausnahmen vorausgesetzt ist. Ansonsten hätten Personen, die regelmäßig in bestimmten weiter entfernten Haftanstalten untergebracht werden, von vornherein bei einer entsprechenden Spruchpraxis der Senate faktisch keine Möglichkeit, tatsächlich ihren Anspruch auf persönliche Anhörung durchzusetzen, was jedoch ausdrücklich (in der Form eines Antragsrechts) das Ziel einer IRG-Reform ist. Einer weiteren Ausweitung der Ausnahmen ist entgegenzutreten. Soll die persönliche Anhörung ihren Zweck erfüllen (insbes. einen persönlichen Eindruck von der verfolgten Person zu gewinnen), so setzt dies grundsätzlich die persönliche Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten voraus. Der Vergleich mit § 73 IRG-RefE (vgl. Begründung S. 312) greift nicht, weil es sich dort in Satz 2 insgesamt um eine Kann-Bestimmung handelt. Anders als etwa bei § 463e Abs. 1 S. 1 StPO, der die Durchführung einer audiovisuellen Anhörung in begrenzten Fällen in das Ermessen des Gerichts stellt, geht es hier auch nicht lediglich um eine Vollstreckungsentscheidung betreffend eine im Inland bereits rechtskräftig verhängte Strafe. Vielmehr hat die Entscheidung über die Auslieferung für den Betroffenen in aller Regel ganz erheblichen Eingriffscharakter. Insoweit zeigen auch § 463a Abs. 1 S. 3 StPO sowie Abs. 2 StPO, nach denen Satz 1 ausdrücklich nicht gilt, wenn der Verurteilte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt oder die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, dass auf die grundsätzliche persönliche Anwesenheit in

bedeutenderen Fällen zu bestehen ist. Folglich sind auch hier Anhörungen mit höherer Bedeutung für den Betroffenen von der Möglichkeit einer Video-Ton-Übertragung ausgenommen.

5. Hauptkritikpunkt: Unzureichender Rechtsschutz in § 84 und § 161 IRG-RefE

Das im nun vorgelegten Referentenentwurf gewählte „Rechtsschutz“-System verdient diesen Namen aufgrund der gegenüber dem vorausgegangenen Entwurf nochmals vorgenommenen Beschränkungen nicht mehr und steht daher im Zentrum der Kritik der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedauert außerordentlich, dass nunmehr von dem eigentlichen Ziel, der Schaffung eines echten Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle nichts mehr übriggeblieben ist. Die vorgesehene Möglichkeit, die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts zu beantragen, kann in Verbindung mit der extrem kurzen Frist zur Einlegung und Begründung den Rechtsschutz gegenüber der aktuellen Rechtslage sogar verschlechtern.

Bereits der Vorentwurf sah eine praktisch unzureichende Regelung des Rechtsschutzes vor, da die Möglichkeit zur erneuten Anrufung des Oberlandesgerichts gegen die Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 84 IRG-RefE im Auslieferungsverfahren bzw. inhaltlich weitgehend gleichlautend gem. § 161 Abs. 1 i.V.m. § 159 (bzw. § 162) IRG-RefE über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, mit der Folge einer erneuten Entscheidung durch denselben Senat, kaum eine andere Entscheidung erwarten ließ. Immerhin war aber für die Überprüfung zunächst eine Senats-Entscheidung in Fünfer statt in Dreier-Besetzung vorgesehen, was zumindest eine Erweiterung des Entscheidungsgremiums um zwei an der vorausgegangenen Entscheidung nicht beteiligte Richter bedeutet hätte. Es war eine kurze gesetzliche Frist zur Einlegung, nicht aber zur Begründung vorgesehen. Es handelte sich bei dieser Lösung um eine durch die zur Erstellung des (ersten) Referentenentwurfs eingesetzten Arbeitsgruppen mühevoll erarbeitete Kompromisslösung aller involvierten Experten unter Berücksichtigung der engen politischen Vorgaben.

Selbst diese Minimallösung wird in dem jetzt vorliegenden Entwurf – offenbar allein aufgrund der vermeintlich zu erwartenden Mehrbelastung der Oberlandesgerichte – aufgegeben. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedauert sehr, dass dem Argument der Belastung der Gerichte Vorrang gegenüber Verfahrensrechten eingeräumt wird und dass dazu auch Beschränkungen wesentlicher Verteidigungsrechte hingenommen werden. Der jetzige Vorschlag trägt keine Züge eines echten Rechtsbehelfs mehr, in Kombination mit der nun überdies geschaffenen extrem kurzen Begründungsfrist von einer Woche ab Erhalt der Entscheidung, wird im Gegenteil zusätzlich faktisch der Weg zum Verfassungsgericht erschwert. Bei § 84 IRG-RefE und § 161 IRG-RefE handelt es sich um einen Teil des Rechtswegs, der (jedenfalls sofern er als zumutbar gewertet wird) zu erschöpfen wäre, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. Dies ist gemäß der Rechtsprechung des BVerfG mit Begründungserfordernissen im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz für eine sich anschließende Verfassungsbeschwerde verbunden (dazu sogleich).

Die Bundesrechtsanwaltskammer erkennt die Notwendigkeit kurzer Fristen in diesem Zusammenhang grundsätzlich an und hält daher die Frist von nur einer Woche zur Einlegung des Rechtsbehelfs für hinnehmbar. Hingegen ist die Begründungsfrist von ebenfalls nur dieser einen Woche gem. (§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m.) § 84 Abs. 2 S. 1 IRG-RefE unangemessen kurz und nicht akzeptabel. Sie wird in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Dies folgt schon daraus, dass die verfolgte Person insoweit in aller Regel auf die Tätigkeit ihres Rechtsbeistands angewiesen ist, dieser aber vielfältige Mandate zu betreuen und Aufgaben wahrzunehmen hat, so dass er in der Regel nicht derart kurzfristig in der gebotenen Weise tätig werden kann. Auch hat er keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, wann ihm die Entscheidung des OLG zugeht, so dass auch eine Vorausplanung für die Wochenfrist nicht möglich ist. Der Beistand müsste unabhängig von seiner sonstigen Arbeitsbelastung binnen einer Woche die

Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen, in Abstimmung mit seinem Mandanten entscheiden, ob ein Rechtsbehelf eingelegt wird und diesen auch noch umfassend begründen. Bereits die Abstimmung mit dem Betroffenen ist in einer so kurzen Zeit – nicht nur aber in besonderer Weise aufgrund der regelmäßig durch Auslieferungshaft sowie Sprachbarrieren erschwertem Kommunikation – häufig unmöglich. Alleine einen Besuchstermin in einer Haftanstalt zu bekommen, dauert in der Regel mehrere Tage (teilweise auch länger), ggf. muss zudem auch noch ein geeigneter Dolmetscher gefunden werden, der den sowohl seitens der Justizvollzugsanstalt als auch des Rechtsanwalts verfügbaren Termin ebenfalls einrichten kann. Unabhängig von diesen praktischen Problemen, muss innerhalb der Frist auch die sachgemäße Begründung entwickelt und schriftlich formuliert werden. Insoweit ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass zur Wahrung der materiellen Subsidiarität einer etwaigen Verfassungsbeschwerde bereits im fachgerichtlichen Verfahren alle wesentlichen (verfassungsrechtlichen) Argumente vorgetragen sein müssen. Der Rechtsbeistand stünde also vor dem Dilemma, dass er den Antrag nicht nur im Hinblick auf eine mögliche Verfassungsbeschwerde zwingend stellen müsste, sondern die Begründung den Subsidiaritätsanforderungen genügen müsste. Zwar wird der Rechtsbeistand im Regelfall bereits vor einer (ersten) Zulässigkeitsentscheidung alle erkennbar wesentlichen verfassungsrechtlichen Argumente vorgetragen haben. Dennoch geben oberlandesgerichtliche Entscheidungen in der Praxis regelmäßig (neuen) Anlass für (verfassungs-) rechtliche Einwände. Darüber hinaus sehen sich Rechtsbeistände regelmäßig mit einer Sachverhaltsauslegung (z.B. des Sachvortrags des Verfolgten oder von Zusicherungen) konfrontiert, die fundierten neuen Sach- und Rechtsvortrag erforderlich machen können.

Zu fordern ist daher eine von der Einlegungsfrist getrennte angemessene Frist zur Begründung. Es sollte sich dabei zudem nicht um eine starre gesetzliche Frist handeln, sondern um eine richterlich zu setzende Frist von mindestens einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung, die bei Bedarf durch das Gericht unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls angemessen verlängert werden kann. Die aufschiebende Wirkung, die bis zur Entscheidung in der Sache läuft, würde sich entsprechend verlängern.

Wird eine sachgerechte Verlängerung der Begründungsfrist nicht erreicht, so wäre es gegenüber der jetzt vorgeschlagenen Regelung vorzuziehen, auf die Aufnahme dieses praktisch ohnehin kaum erfolgversprechenden „Rechtsbehelfs“ vollständig zu verzichten. Stattdessen müsste dann ernsthaft darüber nachzudenken zu sein, die aufschiebende Wirkung im Hinblick auf den (einstweiligen) verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz zu gewähren. Insgesamt wäre indes eines der ursprünglichen Hauptanliegen der Überarbeitung der Regelungen im Auslieferungsrecht vollständig gescheitert.

Ansonsten wird im Interesse der Rechtsklarheit eine Ergänzung von § 84 IRG-RefE dergestalt angeregt, dass § 83 Abs. 1 IRG-RefE, jedenfalls aber § 83 Abs. 1 Satz 2 IRG-RefE für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Hingegen begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer weiterhin, dass gem. § 92 Abs.2 i.V.m. § 146 Abs. 2 IRG-RefE – wie schon im vorausgegangenen Entwurf – auch der Betroffene die Möglichkeit bekommen soll, im Zusammenspiel mit dem Verfahren nach § 84 IRG-RefE beim Oberlandesgericht zu beantragen, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach 146 Abs. 1 IRG-RefE zur Klärung von Rechtsfragen einzuholen. Systematisch verfehlt, wenn auch in der Sache richtig, ist die in § 92 Abs. 2 S. 2 IRG-RefE aufgenommene Klarstellung, dass dies nicht für Rechtsfragen nach Art. 267 AEUV gilt, d.h. nicht für das Vorabentscheidungsverfahren. Insoweit wäre zu überlegen, ob eine Aufnahme dieser Klarstellung im Rahmen der Gesetzesbegründung besser aufgehoben ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt darüber hinaus an, die Vorschrift des § 83 Abs. 1 IRG-RefE um einen Satz 4 zu ergänzen der lautet:

„Der Vollzug der Auslieferung darf frühestens nach Ablauf einer Woche ab Bekanntgabe an den Rechtsbeistand iSd Satz 2 erfolgen.“

Zudem muss auch für den Auslieferungsverkehr mit Nicht-Mitgliedstaaten der EU⁵ klargestellt werden, dass eine Übergabe erst nach Ablauf der Frist des § 84 Abs. 2 IRG-RefE erfolgen darf. Bei der Auslieferung von Personen an Drittstaaten handelt es sich um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Die umfangreiche verfassungsgerichtliche Spruchpraxis zeigt zudem, dass sich Oberlandesgerichte der Eingriffstiefe und der besonderen Grundrechtsrelevanz derartiger Maßnahmen nicht immer bewusst sind. Im Einzelfall kann daher ein Bedürfnis für eine verfassungsgerichtliche Überprüfung bestehen. Zur Ermöglichung eines effektiven (Verfassungs-) Rechtsschutz ist eine maßvolle „Schonfrist“ vor praktisch unwiderruflichem Vollzug der Auslieferung geboten. Eine derartige „Schonfrist“ wird im absoluten Regelfall auch nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen, da eine solche „Schonfrist“ vorbereitende Maßnahmen (z.B. Koordinierung eines Termins zu Übergabe) ebenso wenig ausschließt wie die Durchführung des Bewilligungsverfahrens.

III. Neuregelung der „sonstigen Rechtshilfe“ (§§ 115 ff. IRG-RefE)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die klaren und praxistauglichen Regelungen zum Rechtsschutz im Bereich der „sonstigen Rechtshilfe“. Anpassungsbedarf besteht hingegen bei den Regelungen der §§ 125 ff. IRG-RefE.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits darauf hingewiesen, dass für den Bereich besonders eingriffsintensiver Maßnahmen (§§ 100a, 100b, 100c StPO) die Schaffung eines eigenständigen Regelungsregimes als sinnvoll erachtet wird.⁶ Diesen Bedenken wurde zwar durch eine klarstellende Ergänzung in § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IRG-RefE zum Teil Rechnung getragen. Dennoch mutet es bedenklich an, wenn derartig eingriffsintensive Maßnahmen – wie sie in Rechtshilfeverfahren üblich sind – (ausschließlich) auf Grundlage von Sachverhaltsinformation ergriffen werden, die von Drittstaaten übermittelt wurden. Dies gilt erst recht für vorläufige Maßnahmen nach § 126 Abs. 1 IRG-RefE, die typischerweise auf Grundlage polizeilicher Erkenntnisse durchgeführt werden.

Für ein gesondertes Regelungsregime für besonders eingriffsintensive Maßnahmen streitet auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Zweckbindung, wie dieser z.B. in §§ 100e Abs. 6, 161 Abs. 3, 479 Abs. 2 StPO für die innerstaatliche Strafverfolgung gesetzlich verankert ist. So vermögen die Regelungen der § 115 Abs. 2, 125 Abs. 2 IRG-RefE nicht sicherzustellen, dass auch der ersuchende Staat diese Zweckbindung achtet.

IV. Neuregelung der Vorschriften zur Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen (§§ 146 ff. IRG-RefE)

Hinsichtlich der Vorschriften zur Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen (EUHb) in den §§ 146 ff. IRG-RefE haben sich gegenüber dem vorausgehenden Referentenentwurf nur einzelne Änderungen ergeben, so dass es auch insoweit grundsätzlich bei der bereits in der vorausgegangenen Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer geäußerten – sowohl positiven als auch negativen Kritik – bleibt.⁷

⁵ Für die Übergabe nach den EuHB s. § 165 Abs. 1 RefE.

⁶ BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, S. 12.

⁷ BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, S. 14ff.

Insbesondere bleibt es insgesamt bei der Feststellung, dass die Vorgaben des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl (RB-EuHb)⁸ nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer im Allgemeinen angemessen und anwenderfreundlich umgesetzt werden. Der Entwurf sorgt für eine systematische Ordnung der Vorschriften, verwendet die europarechtlich zutreffenden Begriffe und schafft einen anwenderfreundlichen Rahmen. Das gilt etwa für die Gliederung in eingehende (d.h. zu vollsteckende, §§ 147ff. IRG-RefE) und ausgehende (d.h. auszustellende, §§ 169 ff. IRG-RefE) Ersuchen, die gegenüber dem Vor-Entwurf beibehalten wurde. Einzelne Änderungen gegenüber dem Vor-Entwurf dienen der Klarstellung, wie in § 157 Abs. 1 und 2 IRG-RefE zu Mehrfachersuchen und erscheinen ebenfalls sinnvoll.

Die Kritik zu in diesem Teil des Entwurfs richtet sich insbesondere gegen die Vorschrift des § 161 IRG-RefE (dazu 1.) und gegen die Umsetzung der fakultativen Ablehnungsgründe (dazu 5.).

1. Faktische Verschlechterung des Rechtsschutzes gegenüber dem status quo

Wie bereits oben zu § 84 IRG-RefE erwähnt, bedauert die Bundesrechtsanwaltskammer außerordentlich, dass nunmehr von dem eigentlichen Ziel, der Schaffung eines echten Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle nichts mehr übriggeblieben ist. Sie fordert dazu auf, zumindest die zu kurz geratene Begründungsfrist wieder aufzuheben, bzw. zumindest durch eine angemessene – richterliche – Frist zu ersetzen.

In systematischer Hinsicht positiv zu bemerken ist, dass gegenüber dem ersten Entwurf die zusätzliche – eher Verwirrung stiftende – Verweisungsnorm in § 161 IRG-RefE gestrichen und damit der dazu von der Bundesrechtsanwaltskammer im November 2024⁹ geäußerten Kritik abgeholfen wurde.

2. Festschreibung der gerichtlichen Zuständigkeit bei Ausstellung und Aufhebung EuHb

Neben der bereits in der vorausgegangenen Stellungnahme durch die Bundesrechtsanwaltskammer positiv hervorgehobenen Tatsache, dass in § 173 Abs. 1 und 2 IRG-RefE endlich eine „echte“ Rechtsgrundlage für die sachliche Zuständigkeit zur Ausstellung Europäischer Haftbefehle getroffen wird,¹⁰ sieht der nun vorliegende Referentenentwurf eine entsprechende ausdrückliche Regelung auch für die Aufhebung Europäischer Haftbefehle vor. Anstelle der in dem vorausgegangenen Entwurf vorgesehenen Feststellung in § 169 Abs. 2 IRG-RefE-Alt, wonach der Europäische Haftbefehl mit der Aufhebung des ihm zugrundeliegenden nationalen Haftbefehls automatisch seine Wirksamkeit verliert, ist nun in § 173 Abs. 4 Ref-E geregelt, dass gerichtlich festzustellen ist, dass der Europäische Haftbefehl unwirksam ist, wenn die Voraussetzungen zu seiner Ausstellung nicht (mehr) vorliegen. Zudem regelt § 173 Abs. 4 S. 2 IRG-RefE, dass eine Aufhebung des Europäischen Haftbefehls auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Die Staatsanwaltschaft hat in beiden Fällen dafür Sorge zu tragen, dass die Fahndungsmaßnahmen angepasst bzw. aufgehoben werden (§ 173 Abs. 4 S. 3 IRG-RefE). Die Neuregelung hat gegenüber der vorhergehenden Fassung den Vorteil, dass so bestmöglich Rechtssicherheit geschaffen wird. In der Praxis bedeutet das, dass mit der Aufhebung des nationalen Haftbefehls durch das zuständige Gericht zugleich die Unwirksamkeit des Europäischen Haftbefehls festgestellt wird. Der Europäische Haftbefehl wird damit so behandelt, wie auch der nationale Haftbefehl und folgt ausdrücklich dem Schicksal desselben, ohne dass damit erhebliche zusätzliche Arbeitsschritte verbunden wären. Der Weg über die Gerichte ist jedenfalls im Hinblick auf den Erlass europäischer Haftbefehle zwingend, nachdem die Staatsanwaltschaften weisungsbunden bleiben und damit nicht

⁸ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) ABl. Nr. L 190 vom 18/07/2002, S. 1.

⁹ BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, S. 16.

¹⁰ BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, S. 15.

die notwendige Unabhängigkeit für den Erlass von Europäischen Haftbefehlen besitzen.¹¹ Die Aufhebung ebenfalls durch die Gerichte ist folgerichtig.

3. Anhörung durch das zur Entscheidung berufene Gericht

Bereits im Rahmen der vorausgegangenen Stellungnahme als überfälliger und unausweichlicher Schritt begrüßt wurde, dass gem. § 146 Abs. 2 IRG-RefE i.V.m. § 76 Abs. 2 IRG-RefE (zur Haftfrage) und § 80 Abs. 3 IRG-RefE (zur Zulässigkeitsentscheidung), die verfolgte Person auf Antrag mündlich durch das Oberlandesgericht, d.h. das erkennende Gericht, anzuhören ist. Der Anspruch auf eine persönliche Anhörung wurde nunmehr auf eine Anhörung im gesamten Verfahren begrenzt. Insoweit wird für die Kritik auf die oben bereits zu §§ 76 Abs. 2, 80 Abs. 3 IRG-RefE gemachten Ausführungen verwiesen.

4. Fristen für die Übergabe

Unter der Einschränkung der bereits geäußerten Kritik an der Regelung des § 161 IRG-RefE insgesamt (s. dazu oben, Anm. 1.), hält die Bundesrechtsanwaltskammer die in § 165 Abs. 1 S. 1 IRG-RefE vorgesehene Regelung, dass ein Termin zur Übergabe erst mit dem Ausstellungsstaat vereinbart werden soll, nachdem die Rechtsbehelfsfrist des § 161 Abs. 2 IRG-RefE abgelaufen ist, im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung desselben für folgerichtig. Da die aufschiebende Wirkung bis zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Antrag andauert, sollte dies für den Fall, dass der Antrag gestellt wird, im Rahmen der Vereinbarung eines Termins zur Übergabe entsprechend und ausdrücklich geregelt werden, d.h. dieser wäre entsprechend weiter nach hinten zu verschieben. Der Vollzug der Übergabe sollte im Übrigen frühestens nach Ablauf einer Woche ab Bekanntgabe der „neuen“ Entscheidungen nach §§ 161, 162 IRG-RefE an den Rechtsbeistand erfolgen

5. Fakultative Ablehnungsgründe gem. §§ 152 f. IRG-RefE – insbesondere zu Abwesenheitsurteilen

Die im RB-EuHb fakultativ ausgestalteten Gründe zur Ablehnung der Vollstreckung eingehender Europäischer Haftbefehle werden in die §§ 152 f. IRG-RefE weiterhin als solche übernommen. Das Gericht „kann“ folglich ablehnen, wenn solche Gründe vorliegen, hat also jedenfalls nach dem Wortlaut insoweit freies Ermessen. Dies erscheint im Hinblick auf das nationale Recht, welches bei Vorliegen dieser Ablehnungsgründe in der Regel die Vollstreckung verbietet, problematisch. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre den Anforderungen aus der Rechtsprechung des EuGH, wonach die Beurteilung der Ablehnungsgründe der vollstreckenden Justizbehörde überlassen bleiben muss¹², Genüge getan, wenn die Umsetzung in Form von „Soll“-Vorschriften erfolgt und damit – wie durch das nationale Recht intendiert – zumindest gebundenes Ermessen vorgegeben wird. Insoweit wird ergänzend auf die BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024 verwiesen.¹³

6. Insbesondere: § 153 Abs. 2 Nr. 2 IRG-E – und § 53 Abs. 2 Nr. 2 IRG-E

Darüber hinaus sollte die Reform genutzt werden, die bislang in § 83 Abs. 2 Nr. 2 IRG geregelten Ausnahmen, welche eine Übergabe bei Vorliegen eines Abwesenheitsurteils erlauben, europarechtskonform neu zu regeln.¹⁴ Dazu ist § 153 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RefE zu streichen, wonach die Vollstreckung des EuHb zur Strafvollstreckung eines Abwesenheitsurteils zulässig ist, wenn sich die

¹¹ Siehe dazu ausführlich bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, S. 15.

¹² EuGH v. 29.04.2021 Rs. C-665/20 PPU – X, StV 2021, 653; vgl. auch EuGH v. 21.12.2023, Rs. C-396/22, juris.

¹³ S. dort S. 17 f.

¹⁴ Siehe zur Kritik an dieser Norm z.B. Meyer in Ambos/Rackow/König, 2/4 [§ 83 IRG] Rn. 919; Böse StV 2017, 754.

verurteilte Person in Kenntnis des Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, der Ladung durch Flucht entzogen hat. Diese Regelung steht inhaltlich ersichtlich im Widerspruch insbesondere zu § 153 Abs. 2 Nr. 1 IRG-RefE – sowie zu den durch diesen umgesetzten europarechtlichen Vorgaben. § 153 Abs. 2 Nr. 1 IRG-RefE setzt das kumulative Vorliegen strenger Voraussetzungen voraus, im Hinblick auf (1.) den Nachweis der amtlich erfolgten Ladung sowie (2.) der tatsächlichen Kenntnisnahme von der Ladung und (3.) von der Möglichkeit des Ergehens eines Abwesenheitsurteils. Diese strengen Voraussetzungen werden konterkariert, wenn es auf der anderen Seite gem. § 153 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RefE genügt, dass die verurteilte Person aufgrund von Flucht gerade keine Kenntnis von einer solchen Ladung und den möglichen Folgen der Abwesenheit in der Verhandlung hat. Dementsprechend findet sich diese Ausnahme auch – anders als die weiteren Ausnahmetatbestände, die in den Nummern 1 und 2 des § 153 Abs. 2 IRG-REFE in das Gesetz übernommen werden – weder in Art. 4a RbEuHb,¹⁵ noch in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit im Strafverfahren,¹⁶ wobei die letztgenannte Vorschrift im Zusammenhang mit der dazu erfolgten Erläuterung in Erwägungsgrund 36 der Richtlinie zu lesen ist.¹⁷ Wenngleich sich diese Richtlinie nicht unmittelbar auf das Übergabeverfahren bezieht, sind die EU-Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Strafverfahren an diese Maßgabe gebunden. Dieser europarechtlich zwingende Schutzstand würde aber unterlaufen, wenn man die Übergabe auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls auch dann zulassen würde, wenn die Maßgaben des Art. 8 Abs. 2 RL (EU) 2016/343 nicht gewahrt werden. § 153 Abs. 2 Nr. 2 IRG-RefE steht daher im Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben und sollte gestrichen werden.

Im Hinblick auf die Vorschrift des § 53 iRG-RefE ist dann aber ebenfalls nicht zu erkennen, warum im außereuropäischen Kontext von diesem innereuropäischen Standard abgewichen werden sollte. Konsequenterweise ist daher zu fordern, dass auch § 53 Abs. 2 Nr. 2 IRG gestrichen wird.

V. Sonstige Rechtshilfe, §§ 115 ff. IRG-RefE

Positiv ist zu vermerken, dass § 129 IRG-RefE für die Zulässigkeit ausgehender Ersuchen, die auf die Leistung sonstiger Rechtshilfe gerichtet sind, explizit an die Erledigung im Ausland anknüpft und daher eine im Vergleich zu Inlandsituationen verschärzte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsieht.

¹⁵ Eingefügt durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, **ABI. L 81 vom 27.3.2009, pp. 24–36**.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, **ABI. L 65 vom 11.3.2016, pp. 1–11**.

¹⁷ In Erwägungsgrund 36 heißt es: Die Unterrichtung des Verdächtigen oder der beschuldigten Person über die Verhandlung sollte dahin gehend verstanden werden, dass diese Person persönlich geladen wird oder auf anderem Wege amtlich über den Termin und Ort der Verhandlung in einer Weise unterrichtet wird, dass sie von der Verhandlung Kenntnis nehmen kann. Die Unterrichtung des Verdächtigen oder der beschuldigten Person über die Folgen des Nichterscheinens sollte insbesondere dahin gehend verstanden werden, dass diese Person darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie der Verhandlung fernbleibt.

VI. Rahmenbeschluss Geldsanktionen

Ebenfalls positiv ist, dass im Rahmen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen¹⁸ für die Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland die Anordnung einer Ersatzstrafe bei einer uneinbringlichen Geldsanktion im ausgehenden Ersuchen ausdrücklich auszuschließen ist (§ 243 IRG-RefE).

VII. Neuregelung der Vorschriften zur Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen (§§ 258 ff. IRG-RefE)

Hinsichtlich der in den §§ 258 ff. IRG-RefE erfolgten Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) bleibt es bei der von der Bundesrechtsanwaltskammer bereits geäußerten Kritik, dass die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Beantragung einer EEA durch die Verteidigung nicht umgesetzt ist.

Außerdem sollte im Rahmen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Einziehung § 260 IRG-RefE die Rechtsprechung des EuGH aus den Entscheidungen C-724/19 und C-635/23 Berücksichtigung finden.

VIII. Umsetzung der Richtlinie zur Vermögensabschöpfung (§§ 285 ff) sowie der Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren (§§ 320 ff.)

Der IRG-RefE n.F. setzt nunmehr auch die Richtlinie (EU) 2024/1260¹⁹ zur Einziehung in §§ 285 ff. sowie die VO (EU) 2024/3011²⁰ in §§ 320 ff. um. Kritisiert wird insoweit, dass gegen eine Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren von einem anderen Mitgliedstaat zu übernehmen, zwar ein Rechtsbehelf zum Ermittlungsrichter, gegen dessen Entscheidung aber keine (sofortige) Beschwerde zulässig sein soll (§ 324 Abs. 1 Satz 3 IRG-RefE). Das ist widersprüchlich dazu, dass gegen eine gerichtliche Entscheidung einer Übernahme nach § 324 Abs. 2 IRG-RefE die sofortige Beschwerde statthaft ist und verkürzt insoweit die Rechtsschutzmöglichkeiten des Beschuldigten und auch des Verletzten.

¹⁸ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, **ABI. L 76 vom 22.3.2005, pp. 16–30.**

¹⁹ Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, **ABI. L, 2024/1260, 2.5.2024, ELI.**

²⁰ Verordnung (EU) 2024/3011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen, **ABI. L, 2024/3011, 18.12.2024, ELI.**